

# Teilnahmebedingungen für den Pakt für den Ganztag an der Wiesbachschule

## 1. Träger des Angebotes

Träger des Bildungs- und Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, 61352 Bad Homburg v.d.H., der im Folgenden als Kreis bezeichnet wird. **Mit der Durchführung ist die Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH beauftragt.**

## 2. Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an dem Bildungs- und Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich nur Kindern, die in der Gemeinde Grävenwiesbach Ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen. Nach erfolgter Aufnahme des Kindes in das Bildungs- und Betreuungsangebot ist die Teilnahme innerhalb der gewählten Module an den Tagen Montag bis Donnerstag oder Montag bis Freitag in der Zeit bis 15:00 bzw. 17:00 Uhr verpflichtend. Aus pädagogischen Gründen ist eine frühere Abholung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache möglich.
- (2) Die Teilnahme an AG-Angeboten im Rahmen des Pakts für den Ganztag ist nur innerhalb der gebuchten Module möglich.
- (3) Die Aufnahme (Vertragsbeginn) erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres (01.08.).
- (4) Die Anmeldung für den Pakt für den Ganztag ist **schriftlich bis zum 06.03. eines Jahres über das Bildungs- und Betreuungsangebot der Schule (Betreuungsleitung) an den Hochtaunuskreis zu richten**. Die Anmeldung ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu tätigen. Im Folgenden werden diese als „Eltern“ bezeichnet.
- (5) Die Bestätigung der Aufnahme in das Bildungs- und Betreuungsangebot erfolgt schriftlich durch den Hochtaunuskreis. Mit der Aufnahmebestätigung kommt ein Vertrag zu den in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen festgelegten Bestimmungen zustande.
- (6) Der Vertrag läuft automatisch weiter, solange
  - a. das Kind die Wiesbachschule besucht,
  - b. der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird.

## 3. Öffnungszeiten

- (1) Das Bildungs- und Betreuungsangebot deckt in der Regel Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die buchbaren Zeitmodule sind unter Punkt 4 ausgewiesen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist in den Schulferien an der Wiesbachschule an Werktagen ganztägig (ca. 07:30 bis 17:00 Uhr) für acht Wochen (je nach Bedarf) geöffnet. Während der übrigen Hessischen Ferienwochen und der beweglichen Ferientage ist das Betreuungsangebot geschlossen. Es ist auch dann geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Die außerordentlichen Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitgeteilt.

## 4. Betreuungsmodule und Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte sowie die Module stehen unter Vorbehalt. Die nachfolgend genannten Beträge sind davon abhängig, dass die Standortkommune der Schule an den Kreis einen bestimmten Kostenbeitrag leistet. Ändert sich dieser, so ist der Kreis berechtigt, das Entgelt einseitig entsprechend zu verändern, insbesondere zu erhöhen. Der Kreis teilt den Eltern den Umfang und den Zeitpunkt der geplanten Entgelterhöhung unverzüglich mit. Im Falle der Entgelterhöhung sind die Eltern berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die Entgelterhöhung wirksam wird.
- (2) Die Berechnungsgrundlage für die Entgelte sind durchschnittlich 188 Schultage im Schuljahr. **Die Entgelte für ein Schuljahr sind auf 12 Monatsbeträge aufgeteilt, daher beginnen die Fälligkeiten der Entgelte im August und enden im Juli des Folgejahres.**

(3) Für die Teilnahme am Pakt für den Ganztag werden Entgelte gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben:

Betreuungsart			Betrag
Tag	Modul	Betreuungszeit	
Montag bis Donnerstag	Modul F	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	16,00 €
Montag bis Donnerstag	Modul 1	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	95,00 €
Montag bis Donnerstag	Modul 2	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	150,00 €
Montag bis Freitag	Modul F	07:00 Uhr bis 07:30 Uhr	20,00 €
Montag bis Freitag	Modul 1	07:30 Uhr bis 15:00 Uhr	120,00 €
Montag bis Freitag	Modul 2	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	180,00 €

(4) Essensbeträge

Die Module beinhalten ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird hierfür folgender Betrag fällig:

5 Mittagessen pro Woche: 79,00 € pro Monat  
4 Mittagessen pro Woche: 63,00 € pro Monat

(5) Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module 6,00 € pro Zukaufstunde fällig. Bei einer angebrochenen Zukaufstunde wird eine volle Stunde abgerechnet. Das Buchen von Zukaufstunden ist grundsätzlich nur bei entsprechenden Kapazitäten in der Einrichtung möglich und erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtung.

Wenn Kinder aufgrund der Zukaufstunden beim Mittagessen teilnehmen, fallen hierfür zusätzlich 5,00 € pro Essen an.

(6) Ferienbetreuung

Hierzu gibt es separate Anmeldungen, die im Betreuungsangebot angefordert werden können. Es werden folgende Entgelte fällig:

Kind im Pakt für den Ganztag	Entgelt
angemeldet	63,00 € pro Woche zzgl. 25,00 € Mittagessen
nicht angemeldet	83,00 € pro Woche zzgl. 25,00 € Mittagessen

(7) Aufnahmebeitrag

Mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von **20,00 €** fällig.

(8) Wechsel der Module

Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr (01.02. oder 01.08.) stattfinden. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Ausweitung der Betreuungszeiten auch ohne Einhaltung der Frist vorgenommen werden. Jede Moduländerung ist schriftlich über die Einrichtungsleitung an den Hochtaunuskreis zu richten.

## 5. Zahlung der Entgelte

Die Entgelte **sind im Voraus zum 1. eines Monats** an den Hochtaunuskreis zu entrichten.

- Die Entgelte **sind auch während der Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen**. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden die Entgelte für den vollen Monat erhoben.

## 6. Ende des Betreuungsverhältnisses

- Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ende der Grundschulzeit des betreuten Kindes zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende – Wechsel zur weiterführenden Schule), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verlässt das betreute Kind die Schule vor Ende der Grundschulzeit, endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen endet das Betreuungsverhältnis aufgrund einer Kündigung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) kündigen. Eine kürzere Kündigungsfrist oder eine Kündigung zu einem früheren Termin ist möglich, wenn feststeht, dass der Betreuungsplatz im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Betreuungsvertrages an ein anderes Kind vergeben wird.
- (3) Sowohl der Kreis als auch die Eltern können den Betreuungsvertrag gemäß § 626 BGB jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder dem regulären Ende des Betreuungsvertrages nicht zugemutet werden kann.
  - (a) Für die Eltern besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere im Fall eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnortwechsels.
  - (b) Für den Kreis besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere dann, wenn
    - die Eltern mit der Zahlung des Entgelts für zwei aufeinanderfolgende Monate oder in Höhe eines Betrags, der zwei Monatsentgelten entspricht, in Verzug sind,
    - die Eltern das betreute Kind trotz Abmahnung wiederholt nicht oder verspätet abholen,
    - das betreute Kind das Betreuungsangebot trotz mindestens dreimaliger Ermahnungen wiederholt nachhaltig stört oder beeinträchtigt und sein Verhalten auch nach einem Gespräch mit den Eltern mehrmals fortsetzt,
    - das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes und den Eltern aufgrund des Verhaltens der Eltern oder eines Elternteils, z.B. aufgrund von Beleidigungen, körperlicher Gewalt oder Störung der Betriebsabläufe, trotz Abmahnung so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass den Mitarbeitern die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muss innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der kündigende Vertragspartner von den Kündigungsgründen Kenntnis erlangt.

- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung der Eltern ist an den Kreis sowie in Kopie an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (5) Kündigt der Kreis aus wichtigem Grund, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Der Kreis behält aber den Anspruch auf das vollständige Entgelt bis zum Ende des Schuljahres. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

## 7. Aufsicht

- (1) Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen des Pakts für den Ganztags ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Schulgesetzes.
- (2) Die Aufsichtspflicht richtet sich nach der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung (AufsVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Haftung und Versicherung

- (1) Während der gebuchten Modulzeiten und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert.
- (2) Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.
- (3) Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Ganztagsseinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen.
- (4) Der Kreis haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kreises, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die der Kreis, sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

## 9. Datenschutz

- (1) Der Kreis ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten, die zur Verwaltung der Betreuungsangebote erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, die Daten mit der Standortgemeinde und den umliegenden Betreuungseinrichtungen abzugleichen.
- (3) Der Kreis ist verpflichtet, sämtliche ihm bekannten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zu internen, insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken zu nutzen.